

## Nachrangiges Unterstützungsdarlehen

Dieses Darlehen wird in einer finanziellen Ausnahmesituation der Gesellschaft, die als Folge der weltweiten COVID-19 Pandemie eingetreten ist, begeben. Die Bedingungen des Darlehens, insbesondere die Verzinsung, sind daher für die Gesellschaft bewusst besonders günstig und sollen der Gesellschaft eine Chance geben, diese weltweite Gesundheitskrise finanziell zu überstehen. Der Crowd-Investor ist sich bewusst, dass die beabsichtigte Investition nicht nur Chancen und Gewinnmöglichkeiten, sondern auch zahlreiche Risiken mit sich bringt. Insbesondere ist die weitere geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft unklar. Zudem können keine belastbaren Aussagen über die Entwicklung des Marktes, in dem die Gesellschaft tätig ist, getroffen werden. Auszahlungsansprüche des Crowd-Investors sind außerdem qualifiziert nachrangig, was bedeutet, dass Forderungen aus diesem Darlehen nur dann bedient werden, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft positiv ist und wenn eine Auszahlung nicht zu einer Insolvenz der Gesellschaft führt. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft bestehen diese Ansprüche erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Risiko eines **TOTALVERLUSTES des investierten Kapitals** hoch bis sehr hoch ist. Es ist auch davon auszugehen, dass dieses Risiko durch die vereinbarte Verzinsung (sowie sonstige Vergütungen) nicht ausreichend abgegolten wird (zum Vergleich: der Zinssatz bei einem riskanten, nachrangigen Darlehen beträgt oft über 10% p.a.). Der Crowd-Investor und die Gesellschaft sind sich dieser Umstände bewusst. Der Crowd-Investor ist zudem in der Lage, einen Totalverlust des investierten Kapitals wirtschaftlich zu verkraften und ist nicht auf Rückflüsse aus dem Investment in die Gesellschaft angewiesen. Der Crowd-Investor möchte der Gesellschaft trotzdem ein Darlehen gewähren, um diese zu unterstützen.

### VERTRAG über ein NACHRANGDARLEHEN

zwischen

#### Jahubi Genuss GmbH

Angelgasse 58/3-5, 1100 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 477002z

[nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt]

und

**[Name Partei (lt. Angaben auf der Website oder am Angebotsschreiben)]**

[Wohnsitz/Sitz, sonstiges Identifizierung]

[nachfolgend "**Crowd-Investor**" genannt]

### 1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag:	[●] (EUR 100,00 oder ein ganzes Vielfaches davon)	Laufzeitende:	30.09.2027 (vorzeitige Rückzahlung möglich)
Basiszinssatz:	8,0% p.a. (30/360)	Erster Tilgungstermin und Anzahl der Tilgungsraten	30.09.2025; 5 gleich hohe Halbjahresraten
Bonuszinssatz:	+4,0% p.a. (30/360) bei einem Jahresumsatz > EUR 800.000,00	Zinszahlungstermine sowie Tilgungstermine:	31.03 und 30.09.
Zinszahlungsart:	<b>Wertgutscheine</b> der Gesellschaft	Verlängerungsoptionsfrist:	2 Monate
Zeichnungsfrist:	31.05.2020, 24:00 Uhr CET	Funding Limit:	EUR 249.900,00
Funding Schwelle:	EUR 30.000,00		

## 2 Vorbemerkungen

2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Angeligasse 58/3-5, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 477002z. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb einer Konditorei (Zuckerbäcker), Lebensmittelproduktion und der Handel mit Lebensmitteln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 und ist zur Gänze in Bar eingezahlt.

Die Eigentümer der Gesellschaft sind:

Parade Birgit, geb. 14.09.1978

Weitzer-Parade Hubert, geb. 23.01.1978

Goodshares Beteiligungs- und Beratungs GmbH, FN 269955v

LH Invest GmbH, FN 464499m

VC Square GmbH, FN 507977a

ESC Snacks BV, Amsterdam

Die wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind:

Wortmarke „CUTZ“, registriert beim österreichischen Patentamt mit der Registernummer 295175

2.2 Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung qualifiziert nachrangige, unverbriefte Darlehen (kurz „**Nachrangdarlehen**“) aufzunehmen.

Die Gesellschaft verwendet die von den Crowd-Investoren zur Verfügung gestellten Mittel für Aufwendungen ihrer operativen Geschäftstätigkeit. Darlehen sollen insbesondere für jene Maßnahmen verwendet werden, die zur mittelfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes der Gesellschaft notwendig sind. Zu diesen Maßnahmen gehören auch (1) der Ausbau des Sortiments (Bio-produkte), und (2) Aufwendungen iZm dem Export in andere Länder.

2.3 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren ein, sich über eine oder mehrere Internetplattformen im Sinne des § 2 Z 5 AltFG der CONDA Crowdinvesting Austria GmbH und ihrer Partner (nachstehend jeweils als „**Website**“ bezeichnet; jedenfalls [www.conda.at](http://www.conda.at)) für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme der Angebote von Crowd-Investoren und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag (nachstehend als „**Funding Schwelle**“ bezeichnet) durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

2.4 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen Crowd-Investings Nachrangdarlehen bis zu dem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag (nachstehend als „**Funding Limit**“ bezeichnet) von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren.

2.5 Der Crowd-Investor gewährt als Anleger mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen. Dieses Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor jeweils nur soweit ausführen wird, als die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf Zinsen, deren Höhe auch abhängig vom Umsatz der Gesellschaft ist..

2.6 Zinsen werden durch die Gesellschaft in Form von Wertgutscheinen für Waren und Dienstleistungen der Gesellschaft geleistet. Etwaige Verzugszinsen oder Zinsen aufgrund von Vertragsverletzungen gemäß der Punkte 9.3 oder 12.3 (sowie Basis- oder Bonuszinsen, die auf Verzugszinsen oder Zinsen wegen Vertragsverletzungen anfallen), werden von der Gesellschaft ausschließlich in Euro geleistet; eine Auszahlung in Form von Wertgutscheinen ist ausgeschlossen.

Der Crowd-Investor erklärt ausdrücklich, dass ihm bewusst ist, dass sich die Angebote, Produkte und Leistungen der Gesellschaft, zu deren Erwerb die Gutscheine berechtigen, jederzeit und umfassend ändern können. Eine Änderung ist allerdings ausschließlich unter der Maßgabe möglich, sofern auf Seiten der Gesellschaft eine sachliche Rechtfertigung für die Änderung vorliegt und diese die Interessen des Crowd-Investors nicht beeinträchtigen.

**DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES**

**INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND. In diesem Zusammenhang wird der Crowd-Investor darauf hingewiesen, sollte dieser beabsichtigen einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtwert zu veranlagern, höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet, oder bis zu maximal 10 % seines Finanzanlagevermögens zu investieren.**

2.7 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und wird gleichzeitig als Teil dieses Angebots den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag – wie näher auf der Website beschrieben – auf ein eigens eingerichtetes Bankkonto der Gesellschaft bezahlen. Im Fall der Annahme des Angebots durch die Gesellschaft wird der Darlehensbetrag an die Gesellschaft ausbezahlt, ansonsten wird der vom Crowd-Investor bezahlte Darlehensbetrag wieder auf das vom Crowd-Investor auf der Website (oder am Angebotsschreiben) bekanntgegebene Bankkonto refundiert.

2.8 Crowd-Investoren können während der auf der Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Zeichnungsfrist Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Zeichnungsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits verkürzt werden. Ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsoptionsfrist ausgeweitet werden. Der Crowd-Investor bleibt während der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

2.9 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor als Nachrangdarlehen investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Crowd-Investor bei der Registrierung auf der Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Gesellschaft behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren ohne weitere Gründe vor (so zum Beispiel auch wenn die Gesellschaft die Befürchtung hat, dass ein Crowd-Investor eigentlich ein Wettbewerber der Gesellschaft ist). Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

2.10 Ab Erreichen der Funding-Schwelle und spätestens vier Wochen nach Ende der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist kann die Gesellschaft Angebote von Crowd-Investoren durch Übermittlung von E-Mails an die jeweiligen Crowd-Investoren annehmen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auch (mehrmals und in zeitlichem Abstand) nur einzelne Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen, solange der Gesamtbetrag der bereits angenommenen Nachrangdarlehen die Funding-Schwelle nicht unterschreitet.

2.11 **Rücktrittsrecht:** Ist der Crowd-Investor Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor bezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft ohne Gewährung einer Zinszahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto zurückzuzahlen.

Der Nachrangdarlehensvertrag steht weiters unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Crowd-Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Gesellschaft keine Zinsen zu zahlen.

2.12 Diese Vorbemerkungen sind ein integraler Bestandteil dieses Vertrags.

### **3 Zeichnungsfrist, auflösende Bedingung**

3.1 Der Crowd-Investor gewährt der Gesellschaft ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in Höhe des vom Crowd-Investor auf der Website durch Anklicken des Bestätigen-

Buttons bzw. des auf dem Angebotsschreiben gewählten und im Anschluss an das auf der Website bekanntgegebene Bankkonto der Gesellschaft bezahlten Betrages. Die Gesellschaft nimmt das Angebot durch die Übersendung einer Annahme-E-Mail an.

3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zeichnungsfrist höchstens um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist auszuweiten. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange dadurch die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist insgesamt nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits kann die Gesellschaft die Zeichnungsfrist verkürzen.

3.3 Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Funding Schwelle bis zum Ende der Zeichnungsfrist (oder deren Unterschreiten aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. nach Annahme der Angebote von der Gesellschaft durch Widerruf von Crowd-Investoren binnen des 14 Tage dauernden Rücktrittsrechts für Verbraucher).

#### **4 Darlehensbetrag, Laufzeit und Rückzahlung, Kündigung**

4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Website bzw. am Angebotsschreiben von ihm gewählten Betrages (nachstehend als „**Darlehensbetrag**“ bezeichnet). Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend an das auf der Website bekanntgegebene Bankkonto der Gesellschaft zu bezahlen. Nach entsprechendem Eingang des vom Crowd-Investor zu leistenden Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Einzahlungen (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).

4.2 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist. **Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch den Crowd-Investor.** Es besteht allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch den Crowd-Investor, welches im Punkt 11 geregelt ist. In diesem Fall gilt Punkt 4.6 für die Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend.

4.3 Der Darlehensbetrag wird gemäß Punkt 1 ab dem dort benannten Datum und zu den Tilgungsterminen in der dort festgelegten Anzahl gleich hoher Tilgungsraten zur Rückzahlung auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos) fällig.

Die Höhe einer Tilgungsrate errechnet sich durch Division des vom Crowd-Investor unter diesem Vertrag geleisteten Darlehensbetrages durch die Anzahl der Tilgungsraten gemäß Punkt 1. Die Tilgungsrate ist kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau zu runden. Allfällige Rundungsdifferenzen zum gewährten Darlehensbetrag werden mit der letzten Tilgungsrate ausgeglichen:

$$\text{Tilgungsrate} = \text{Darlehensbetrag des Crowd-Investors} \div \text{Anzahl der Tilgungsraten}$$

Die Rückzahlung jeder einzelnen Tilgungsrate an den Crowd-Investor erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Soweit die Rückzahlung einer Tilgungsrate wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, zurückzuzahlen. In so einem Fall bleibt die nicht zurückbezahlte Tilgungsrate Teil des offenen Saldos des Nachrangdarlehens gemäß Punkt 4.4 und unterliegt ab dem Tilgungstermin bis zum Auszahlungszeitpunkt weiterhin einer Verzinsung gemäß Punkt 5.3.

4.4 Der Darlehensbetrag zuzüglich der Summe aller unter diesem Darlehensvertrag aufgelaufenen Zinsen und abzüglich der Summe aller an den Crowd-Investor bereits zurückbezahlten Tilgungsraten und Zinsen ergibt den jeweils noch „**offenen Saldo des Darlehensbetrages**“.

Teile des offenen Saldos des Darlehensbetrages, die nicht ausschließlich auf Basiszinsen oder Bonuszinsen auf den Darlehensbetrag gemäß der Punkt 5.1 und 5.2 zurückzuführen sind, werden nicht in Form von Wertgutscheinen geleistet. Dies betrifft insbesondere die Tilgungsraten des Darlehensbetrages selbst, aber auch Verzugszinsen auf

den Darlehensbetrag oder Verzugszinsen, die auf Basiszinsen oder Bonuszinsen oder Zinsen gemäß der Punkte 9.3 oder 12.3 anfallen.]

4.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist der noch offene Saldo des Darlehensbetrages samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht geleisteter Zinsen unter Berücksichtigung etwaiger in Form von Wertgutscheinen zu leistender Zinsen zur Rückzahlung an den Crowd-Investor auf das Auszahlungskonto des Crowd-Investors gemäß Punkt 7.1 fällig.

Wertgutscheinen sind diese gleichzeitig zur Leistung an die Adresse oder E-Mail Adresse des Crowd-Investors fällig.

4.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Darlehensbetrag auch vor dem Ende der Laufzeit des Darlehens jeweils zu einem Tilgungstermin gemäß Punkt 1 samt aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener und nicht geleisteter Zinsen auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenes Konto) an den Crowd-Investor **vorzeitig und vollständig** zurückzuzahlen. Mit Vertragserfüllung seitens der Gesellschaft ist dieser Vertrag vorzeitig gekündigt.

Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags kann von der Gesellschaft jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Absicht zur vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags schriftlich und zumindest 60 Tage im Voraus dem Crowd-Investor elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

Für den Fall der vorzeitigen, vollständigen Rückzahlung gemäß diesem Punkt 4.6 erhält der Crowd-Investor neben dem offenen Saldo des Darlehensbetrages zusätzlich eine Bonuszahlung in einem Betrag, der unter Berücksichtigung der laufenden Verzinsung mit Basiszinsen und Bonuszinsen und vor Abzug der Kosten für die Abwicklung erforderlich ist, um dem Crowd-Investor insgesamt eine durchschnittliche Verzinsung des gewährten Nachrangdarlehens in Höhe von 12,00% p.a. berechnet nach der Eurozinismethode 30/360 zu sichern. Die Beträge werden jeweils kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet.

## 5 Zinsen

### 5.1 Basiszinssatz

Der offene Saldo des Darlehensbetrages wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Die Berechnung der Basiszinsen erfolgt nach der Methode 30/360 und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt.

### 5.2 Bonuszinssatz

Der offene Saldo des Darlehensbetrages wird neben den laufenden Basiszinsen zusätzlich mit Bonuszinsen verzinst. Diese sind vom Umsatz der Gesellschaft im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr abhängig.

Grundwert für den Bonuszinssatz sind 0% p.a. Beträgt der Umsatz der Gesellschaft gem. § 231 Abs 2 Z 1 UGB bzw. § 231 Abs 3 Z 1 "Umsatzerlöse" im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 800.000,00 oder mehr, ist dem Grundwert ein Zinssatz von 4% p.a. (Rechenmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Der Bonuszinssatz wird zu jedem Zinszahlungstermin neu berechnet (d.h. der Grundwert beträgt jeweils 0% p.a.). Der ermittelte Bonuszinssatz gilt vom Zeitraum seit (exkl.) dem jeweils vorhergehenden Zinszahlungstermin bis zum (inkl.) jeweiligen Zinszahlungstermin.

Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinssatzes ist ausschließlich der Umsatz gemäß Punkt 5.2, der im vorangegangenen, drei oder neun Monate vor dem Zinszahlungstermin endenden, Geschäftsjahr erzielt wurde.

### 5.3 Laufende Zinszahlungen

Der **offene Saldo des Darlehensbetrages** wird mit dem Basiszinssatz und dem Bonuszinssatz verzinst. Die aufgelaufenen Basiszinsen und Bonuszinsen sind jeweils zu den in Punkt 1 genannten Zinszahlungsterminen eines jeden Kalenderjahres bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit zur Leistung durch die Gesellschaft fällig. Die Verzinsung beginnt mit Annahme des Vertrages durch die Gesellschaft. Die Verzinsung gilt nicht im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 2.11 oder im Fall der Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 3.3.

Zinsen werden zu den Zinszahlungsterminen gemäß Punkt 1 zur Leistung in Form von Wertgutscheinen an die E-Mail-Adresse oder Adresse des Crowd-Investors gemäß Punkt 7.2 fällig.

Zinsleistungen an den Crowd-Investor erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur jeweiligen Leistung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Soweit Zinsen wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht geleistet werden, sind diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind zu leisten. In so einem Fall bleiben die nicht geleisteten Zinsen Teil des offenen Saldos des Darlehensbetrags gemäß Punkt 4.4 und unterliegen ab dem Zinszahlungstermin bis zum Leistungszeitpunkt weiterhin einer Verzinsung gemäß diesem Punkt 5.3.

#### 5.4 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs von fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungen) gemäß diesem Vertrag schuldet die Gesellschaft dem Crowd-Investor Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. auf den fälligen Betrag, berechnet nach der Methode 30/360. Die Beträge werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet.

Eine Abgeltung von Verzugszinsen in Form von Wertgutscheinen ist nicht möglich. Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8 nicht ausbezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr unterliegen diese Beträge weiterhin einer Verzinsung gemäß Punkt 5.3. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## 6 Informations- und Kontrollrechte

6.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Gesellschaft, hat der Crowd-Investor das Recht Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft zu erhalten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Jahresabschluss der Gesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen.

Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz der Gesellschaft definiert sind.

Jedem Crowd-Investor ist nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

6.2 Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Kündigung des Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung der Zinsansprüche erforderlichen Umfang zu.

6.3 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Gesellschaft hat der Crowd-Investor das Recht zumindest viermal pro Geschäftsjahr in Form von Quartalsberichten über die wesentlichen Ereignisse (wie z.B.: Umsatz, Cash-Flow, Geldbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz und wesentliche Aktivitäten inkl. Produktentwicklungen, Marketing und Vertrieb, Forschung und Entwicklung) der Gesellschaft informiert zu werden. Die Quartalsberichte sind jeweils spätestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Quartals nachweislich an den Crowd-Investor zu übermitteln. Die Quartalsberichte werden dem Crowd-Investor elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt.

6.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die ihm gemäß Punkt 6.3 übermittelten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei

nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die aufgrund der Hinterlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beim Firmenbuch öffentlich bekannt sind) Stillschweigen zu bewahren.

6.5 Für die Laufzeit des Vertrages fallen bei der Gesellschaft Kosten für die fortlaufende Verwaltung der Stammdaten zur Sicherstellung der Kommunikation und Koordination zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren in Höhe von 0,25% pro Jahr, berechnet von der Summe aller gewährten Darlehensbeträge der Crowdinvesting-Kampagne, an. Diese Verwaltungskosten werden von der Gesellschaft getragen.

## **7 Auszahlungskonto und Leistung der Wertgutscheine**

### **7.1 Auszahlungen in Euro**

Die Gesellschaft leistet zu den in Punkt 1 genannten Fälligkeitsterminen (Zinszahlungs- und Tilgungstermine und Laufzeitende) schuldbefreiend auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenes Konto).

### **7.2 Vergütungen in Wertgutscheinen**

Die Gesellschaft leistet zu den in Punkt 1 genannten Zinszahlungsterminen außerdem mit schuldbefreiender Wirkung Wertgutscheine an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Webseite oder im Angebotsschreiben angegebene Adresse oder E-Mail Adresse (oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse).

Geleistete Wertgutscheine entfalten im Umfang des Nennwertes in Euro schuldbefreiende Wirkung, soweit sie für eine Dauer von 30 Jahren ab Ausstellungsdatum zur Einlösung gegen Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft gültig sind. Es besteht kein Anspruch auf Barablöse.

7.3 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Registrierung auf der Website angegebenen Informationen zu seinem Bankkonto, seiner E-Mail Adresse und seiner Adresse stets aktuell zu halten.

7.4 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein in Euro geführtes Bankkonto des Crowd-Investors einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei. Bei Überweisungen der Gesellschaft auf ein Fremdwährungskonto oder ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung. Kosten für die Zustellung der Wertgutscheine an den Anleger in der Europäischen Union werden von der Gesellschaft getragen.

## **8 Qualifizierte Nachrangklausel**

8.1 Der Crowd-Investor tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Crowd-Investoren sind) zurück. Der Crowd-Investor kann seine Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht vor- sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft verlangen.

8.2 Der Crowd-Investor erklärt zudem gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde. Werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird der Betrag bis dahin gemäß Punkt 5.3 verzinst.

8.3 Etwaige Ansprüche des Crowd-Investors können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9 Verpflichtungen der Gesellschaft**

9.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den

nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

9.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

9.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

## **10 Abtretung des Nachrangdarlehens durch den Crowd-Investor**

10.1 Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Website mitgeteilt werden, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Website als Crowd-Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Website registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, Zahlungen ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Website genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten.

10.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit Ansprüchen auf Rückzahlung des eines Nachrangdarlehensbetrages abgetreten werden und wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 100,00 oder eines Vielfachen davon erfolgen sollen.

10.3 Der Crowd-Investor ist hiermit ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag erschwert ist, da zum Zeitpunkt der Emission dieses alternativen Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.

## **11 Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände**

11.1 Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrags ein oder mehrere der in Punkt 2.1 angeführten wesentlichen betriebsnotwendigen immateriellen oder materiellen Vermögensgegenstände, aus welchem Grund auch immer, von der Gesellschaft veräußert werden oder diese auch nur einzelne Rechte daran abtritt, und in Folge dessen die betroffenen Vermögensgegenstände zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr durch die Gesellschaft genutzt werden können, ist der Crowd-Investor berechtigt, das Nachrangdarlehen vorzeitig aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich über die Website oder schriftlich per E-Mail von einer Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände zu informieren.

11.2 Der Crowd-Investor kann den Vertrag jederzeit aus in der Sphäre der Gesellschaft liegenden wichtigen Gründen kündigen. Festgehalten wird, dass eine Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft kein wichtiger Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist.

## **12 Zusicherungen und Garantien**

12.1 Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie für die gesamte Laufzeit des Vertrages nach bestem Wissen zutreffen. Falls die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass eine abgegebene Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie 60 Tage Zeit, um den Sachverhalt soweit zu berichtigen, dass sie neuerlich zur Abgabe der Zusicherung und Garantie fähig ist. Sollte die Gesellschaft den Sachverhalt innerhalb dieser Zeit nicht berichtigen oder berichtigen können, so hat sie dem Crowd-Investor hiervon unverzüglich nach Ablauf der 60 tägigen Frist per E-Mail Mitteilung zu machen.



## 12.2 Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

- a. Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.
- b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und in keiner Weise irreführend, jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant.
- c. Ein Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls gesetzlich erforderlich, der Anhang und der Lagebericht zum Jahresabschluss) der Gesellschaft wird stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahresabschluss der Gesellschaft in jedem Fall und konsequent wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren angewendet. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste werden durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zum Stichtag wieder. Nach dem Stichtag auftretende oder bekannt gewordene Umstände der Gesellschaft werden, falls erforderlich, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.
- d. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Förderungsmittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht zurückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.
- e. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihr keine Nachteile wegen der Nichterfüllung, der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen.
- f. Die Gesellschaft ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten eingegangen, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (z.B.: Pensionszusagen, Krankenversicherungen oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ersichtlich sind. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (z.B. Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.
- g. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten übernommen, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen.
- h. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Angabe aller wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände unter Punkt 1 und erklärt, dass diese nicht veräußert wurden und sie hierüber uneingeschränkt verfügen kann.
- i. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind aufrecht und es liegen keine Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfanges dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder anderer Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Weiters hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

12.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung des Nichtvorliegens einer Zusicherung und Garantie gemäß Punkt 12.1 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch der Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum des Nichtvorliegens der Zusicherung und Garantie.

### **13 Schlussbestimmungen**

13.1 Die Gesellschaft und der Crowd-Investor bestätigen, alle Angaben im Vertrag, am Angebotsschreiben oder auf der Website gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken oder unwirksame Vertragsteile entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu schließen sind.

13.3 Auf diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Crowd-Investor ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Bestimmungen des UN Kaufrechtes finden keine Anwendung. Ist der Crowd-Investor ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Für Verbraucher gilt das für ihren Wohnsitz zuständige Gericht als Gerichtsstand.

13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

13.6 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Website registrierten Daten vom Betreiber der Website an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen.

13.7 Dieser Vertrag wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.